

ERKLÄRUNG ÜBER DIE CORPORATE GOVERNANCE

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Ming Le Sports AG hat ein duales Führungssystem der Verwaltung und Kontrolle, bestehend aus den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Das dritte Entscheidungsgremium ist die Hauptversammlung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung eng zusammen und kommunizieren regelmäßig.

Angaben zur Praxis der Unternehmensführung

Der Vorstand der Ming Le Sports AG, der zurzeit aus drei Mitgliedern besteht, ist für das Management des Unternehmens verantwortlich. Seine Aufgaben umfassen die Festlegung der Ziele des Unternehmens und dessen strategischen Ausrichtung, die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten, sowie die Einrichtung und Überwachung eines effizienten Risikomanagements. Er verwaltet die Aktivitäten des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam Verantwortung für die Verwaltung des Unternehmens. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates leitet eigenständig die ihm zugewiesenen Bereiche des Unternehmens ohne Beeinträchtigung der gemeinsamen Verantwortung aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine Gesamtübersicht der Verantwortlichkeiten beschreibt im Detail den Inhalt und die Struktur der jeweiligen Gebiete, die unter der Leitung der einzelnen Vorstandsmitglieder stehen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands beschreibt ausführlich die obliegenden Aufgaben, damit Informationen verbreitet und Berichte erstellt werden können. Geschäftsentscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen müssen auch vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Zu solchen Anliegen gehören Entscheidungen oder Handlungsweisen, die eine grundlegende Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie auf die Lage des Unternehmens haben.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit trifft Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere Vorschriften dies erfordern. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält eine Liste der Entscheidungen und Handlungen, welche gemeinsam durch alle Vorstandsmitglieder entschieden werden müssen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, mindestens jedoch einmal im Monat, und werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied

des Vorstands verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Der Vorstand erstellt regelmäßig aktuelle und umfassende Berichte für den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der strategischen Unternehmensentwicklung, des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens. Weiterhin berichtet der Vorstand regelmäßig dem Aufsichtsrat über die Risikolage, das Risikomanagement und bezüglich Compliance-Themen. Falls schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Unternehmensführungsfragen zwischen den Mitgliedern des Vorstands auftreten, hat jedes Mitglied das Recht den Aufsichtsrat um eine Mediation zu bitten.

Die aktuellen Mitglieder des Vorstandes der Ming Le Sports AG sind:

- Siliang Ding, Chief Executive Officer
- Shoutan Guo, Chief Sales & Marketing Direktor
- Alan Tan Chun Kiat, Chief Financial Officer

Kontrolle der Unternehmensführung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzuholen. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält eine Liste der Entscheidungen, welche eine betreffende Zustimmung erfordern. Der Aufsichtsrat bestimmt zusammen mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens; die beiden Gremien beraten regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Geschäftsstrategie des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Rates und leitet die Sitzungen. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Geschäftspolitik des Unternehmens sowie die Unternehmensplanung und Strategie durch die enge Kommunikation mit dem Vorstand informiert. Der Aufsichtsrat genehmigt die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht der Ming Le Sports AG, wobei die Mitglieder die Berichte der Prüfer berücksichtigen und die entsprechenden Abschlüsse feststellen. Der Aufsichtsrat informiert die Aktionäre über seine Arbeit in seinem Bericht.

Gemäß Abschnitt 10, Absatz 1 der Satzung, besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, weshalb keine Ausschüsse gebildet wurden. Alle wurden im Jahr 2012 wieder ernannt. Ihre Amtszeiten werden im Jahr 2016 nach der Hauptversammlung ablaufen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates offenbart unverzüglich eventuelle Interessenkonflikte, die sich aus seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und die der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ergeben. Der Aufsichtsrat informiert die Aktionäre in seinem Bericht über eventuelle Interessenkonflikte, die aufgetreten sind, und über die Art wie diese gehandhabt wurden.

Die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ming Le Sports AG sind:

- Herr Klaus Rainer Kirchhoff, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Herr Bryan Reverie, stellvertretender Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Herr Kong Yong Seng, Mitglied des Aufsichtsrats

Erklärung zur Unternehmensführung

Eine gute und verantwortungsvolle Corporate Governance ist für die Ming Le Sports AG ("die Gesellschaft") von sehr großer Bedeutung. Die folgenden Seiten enthalten die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a Handelsgesetzbuch ("HGB"), welche ein Teil des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts sowie des Corporate Governance Berichts gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") (www.corporate-governance-code.de) in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2010 ist.

Der Kodex beinhaltet Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland, mit Bezug auf die Aktionäre, die Hauptversammlung, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Richtlinien der Transparenz, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Es besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex. Das Deutsche Aktiengesetz ("AktG") verpflichtet nur den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, ob die Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex der Bundesregierungskommission" vom Bundesministerium für Justiz, erschienen im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, eingehalten wurden oder, falls nicht, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden. Den Aktionären muss der Zugang zu dieser Erklärung ("Konformitätserklärung") zu jeder Zeit gewährt werden. Die Konformitätserklärung muss jederzeit auf der Website des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden.

I. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben eine Entsprechenserklärung in Übereinstimmung mit § 161 des AktG am 30. April 2013 herausgegeben. Die Gesellschaft handelte in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Kodex wie folgt:

Das Unternehmen hat den Empfehlungen entsprochen und wird weiterhin im Einklang mit den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012, bis auf folgende Abweichungen handeln:

1. SELBSTBEHALT BEI D&O-VERSICHERUNGEN FÜR AUFSICHTSRATMITGLIEDER

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen der Aufsichtsratsmitglieder (Klausel 3.8, Absatz 3). Wie in den Vorjahren enthält die Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) keine Klausel für einen Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder, was nach Auffassung der Ming Le Sports AG die geeignete Maßnahme ist. Jedoch entspricht das nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens das 1,5-fache ihrer festen jährlichen Vergütung. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf feste Vergütung ohne Leistungsbonuskomponenten beschränkt ist, hätte die Festlegung eines Selbsthalts für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe der 1,5-fachen festen jährlichen Vergütung wirtschaftlich unverhältnismäßige Auswirkungen.

2. BESCHÄFTIGUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Ziffer 4.1.5 enthält die Empfehlung, dass der Vorstand bei der Einstellung von leitenden Mitarbeitern eine entsprechende Vielfalt berücksichtigen soll. Insbesondere sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Ziffer 5.1.2 enthält die Empfehlung, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats eine entsprechende Vielfalt berücksichtigen soll und eine angemessene Einstellung von Frauen anstreben soll.

3. VERGÜTUNGSSTRUKTUR DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die Ziffer 4.2.3 enthält Empfehlungen, wie sie in der Ziffer 4.2.3 des Kodex enthalten sind, weil die derzeitigen Mitglieder des Vorstands nur feste Gehälter ohne variable Bestandteile erhalten. Nur der CFO der Gesellschaft, Herr Alan Tan Chun Kiat, hatte Anspruch auf eine Bonuszahlung nach der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands erfolgt ausschließlich aufgrund der Anstellungsverträge mit den Niederlassungen der Gesellschaft in China und Hong Kong. Dies entspricht den aktuellen chinesischen und Hong Kong Standards, die in der Regel nur eine feste und keine variable Vergütung enthalten.

4. ALTERSLIMIT DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Ziffern 5.1.2 Abs. 2 und 5.4.1 Abs. 2 des Kodex empfehlen eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Im Vergleich zu anderen Unternehmen, die in den gleichen Produkt-und Marktbereichen tätig sind, sind alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats noch relativ jung. Qualifizierte Personen mit umfassender Erfahrung sollen für den Vorstand oder den Aufsichtsrat unabhängig von ihrem Alter gewählt werden.

5. AUSSCHÜSSE INNERHALB DES AUFSICHTSRATS

Die Ziffern 5.3 und 5.2 Abs. 2 des Kodex empfehlen die Aufstellung von Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Errichtung von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Entscheidungen im Namen des Aufsichtsrats zu treffen rechtlich nicht möglich (§ 108 Abs. 2. S. 3 AktG). Das Unternehmen weicht daher von den Empfehlungen wie in den Ziffern 5.3. und 5.2 Abs. 2 des Kodex beschrieben ab, da die Aufstellung von Ausschüssen nur für die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats nicht angebracht zu sein scheint.

6. KONKRETE ZIELSETZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND DEREN UMSETZUNG

Die Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die konkreten Zielsetzungen in Bezug auf seine Zusammensetzung angibt, welche insbesondere eine angemessene Vertretung der Frauen vorsieht.

Eine Vielfalt von Aspekten, wie die berufliche Bildung, lokales Markt-Know-How, Erfahrung im internationalen Geschäft, Erfahrungen im Bereich der Aktien-und Kapitalmärkte, Alter, Geschlecht und Nationalität wurden bei der Bildung des Aufsichtsrats im Rahmen der Gründung der Ming Le Sports AG und beim Börsengang im Jahr 2012 berücksichtigt. Diese und weitere Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind besser geeignet als Quoten für spezielle Zielgruppen.

7. FINANZBERICHT

Die Ziffer 7.1.2 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die firmeninternen Berichte binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollten.

Bis jetzt entsprach die Gesellschaft nicht dieser Empfehlung. Der Grund dafür liegt darin, dass das Unternehmen großen Wert auf korrekte Konzernabschlüsse gelegt hat und legen wird, als auf das Einhalten der empfohlenen Fristen, da die internationale Holding-Struktur während der Erstellung der Finanzberichte einige sprachliche Herausforderungen aufgeworfen hat.

II. AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte und Wahlrechte bei der Hauptversammlung wahr. Jede Aktie berechtigt auf eine Stimme auf der Hauptversammlung. Die Aktionäre sind berechtigt ihr Stimmrecht bei der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Vertreter auszuüben, wofür sie einen Vertreter ihrer Wahl bevollmächtigen können oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, welche dann ihre Anweisungen zu befolgen hat.

III. DER VORSTAND

Die Vorstandsmitglieder sind für die Verwaltung der Gesellschaft und alle ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften mit Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und glaubwürdigen Unternehmers, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung, dem Kodex, der Geschäftsordnung für den Vorstand, dem Zeitplan für Aufgaben, und ihren Anstellungsverträgen verantwortlich. Die Handlungen und Entscheidungen des Vorstands werden von den Interessen der Gesellschaft und dem Ziel, nachhaltig den Unternehmenswert weiter zu steigern, motiviert.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht zurzeit aus drei Mitgliedern:

- Herr Siliang Ding, (Vorstandsvorsitzende und Chief Executive Officer)
- Herr Shoutan Guo (Vertirebs- und Marketingdirektor),
- Herr Alan Tan Chun Kiat (Chief Financial Officer).

Die Vorstandsmitglieder treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Monat. Weitere Sitzungen werden sofort einberufen wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen der Sitzungen, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen, kommuniziert. Der Vorsitzende des Vorstands kann dafür sorgen, dass Beschlüsse außerhalb der Sitzungen des Vorstands schriftlich, per Fax oder E-Mail bekanntgegeben werden.

Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstands, welche die gesetzlichen Anforderungen des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG erfüllt.

Die Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft wurde vom Aufsichtsrat am 29. März 2012 genehmigt.

IV. DER AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat berät und überwacht regelmäßig die Tätigkeit des Vorstands. Dieser ernennt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Grundlegende Entscheidungen über die Unternehmensentwicklung erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln im besten Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht zurzeit aus drei Mitgliedern: Herr Klaus Rainer Kirchhoff (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Bryan Riverie (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Herr Kong Yong Seng.

Zusätzlich zu den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats, können außerordentliche Sitzungen vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn der Aufsichtsrat hat eine andere Entscheidung getroffen. Der Aufsichtsrat hat drei Sitzungen im Geschäftsjahr 2012 abgehalten.

Sowie im Falle des Vorstands, hat das Unternehmen eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen enthalten einen angemessenen Selbstbehalt so wie auch bei den Versicherungen der Vorstandsmitglieder.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde vom Aufsichtsrat am 29. März 2012 beschlossen.

Auf Grund der geringen Anzahl Mitglieder, hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats offenbart unverzüglich eventuelle Interessenskonflikte, oder potenzielle Interessenskonflikte gegenüber den anderen Aufsichtsratsmitgliedern. Dies gilt insbesondere für tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte, die sich aus einer beratenden Funktion, Position bei einem Gremium oder einer anderen Aktivität bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Konkurrenten oder anderen Geschäftspartnern ergeben. Der Aufsichtsrat informiert die Hauptversammlung über alle aufgetretenen Interessenskonflikte und deren Behandlung in seinem Bericht.

V. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM VORSTAND UND DEM AUFSICHTSRAT

Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten für das Wohl der Gesellschaft eng zusammen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung: Die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement, die Compliance und alle Ereignisse, die möglicherweise einen

wesentlichen Einfluss auf die Geschäfte, die Finanzlage und das Ergebnis des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften (zusammen "Ming Le Konzern") ausüben. Der Vorstand identifiziert Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe.

Der Vorstandsvorsitzende steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der einzelnen Unternehmen und des Ming Le Konzerns.

VI. PRAKTIKEN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Das Unternehmen legt großen Wert auf die vollständige Übereinstimmung mit den deutschen und chinesischen gesetzlichen Bestimmungen und Konventionen. Das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften haben interne Regeln so wie einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter des Ming- Le Konzerns entwickelt. Gemäß den internen Vorschriften für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, ist jeder Mitarbeiter des Ming- Le Konzerns verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der internen Richtlinien einzuhalten.

Der Vorstand hält den Aufsichtsrat regelmäßig auf dem Laufenden über die aktuelle Risikolage und deren Entwicklung.

VII. BETEILIGUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DER DIREKTOREN

Zum 31. Dezember 2012 hatten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats die folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen an der Gesellschaft:

| Name | Funktion | Direkter oder indirekter Aktienbesitz | Anzahl der Aktien | Prozentanteil der Aktien |
|------------------------|--|---------------------------------------|-------------------|--------------------------|
| Siliang Ding | CEO | indirekter Aktienbesitz | 10575000 | 68,47% |
| Shoutan Guo | CS&MO | 0 | 0 | 0 |
| Alan Tan Chun Kiat | CFO | 0 | 0 | 0 |
| Klaus Rainer Kirchhoff | Vorsitzender des Aufsichtsrats | 0 | 0 | 0 |
| Bryan Riviere | Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats | 0 | 0 | 0 |
| Kong Seng Yong | Aufsichtsratsmitglied | 0 | 0 | 0 |

§ 15a des Wertpapierhandelsgesetzes ("WpHG") sieht vor, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und/oder ihnen nahestehende Personen verpflichtet sind,

die Gesellschaft und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") über jeden Kauf oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu informieren, falls der Wert der Transaktionen EUR 5.000,00 innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder überschreitet.